

Nichtamtliche Lesefassung

Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren (UMG-QS-BV-O)

Präambel

¹Die vorliegende Ordnung ergänzt die „Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen“ (im Folgenden: QS-BV-O) in Berufungsverfahren der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden: UMG). ²Sie dient insbesondere der Erweiterung der Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren und der Berücksichtigung medizinspezifischer Belange. ³Sie ist grundsätzlich auch bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen anzuwenden.

§ 1 Freigabe und Ausschreibung

(1) ¹Der Antrag auf Einrichtung einer W2- oder W3-Professur (Freigabeantrag) wird in der Regel von den Fachvertreterinnen und -vertretern mit dem Vorstand auf der Grundlage des Entwicklungsplans der UMG für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vorbereitet, der den Freigabeantrag beschließt. ²Die vom Fakultätsrat vorzuschlagenden Berufungskommissionsmitglieder dürfen nicht der Einrichtung angehören, an der die Professur verortet ist; dies gilt auch für Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 4 GO.

(2) Über den Freigabeantrag sowie den Inhalt der Ausschreibung entscheidet der Vorstand unter Beteiligung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin Göttingen.

(3) ¹Professuren mit einem Aufgabengebiet ausschließlich in Forschung und Lehre sind stets international auszuschreiben. ²Bei Professuren mit einem Schwerpunkt in der Krankenversorgung kann auf eine internationale Ausschreibung durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

(4) Wer Inhaberin oder Inhaber der zu besetzenden Professur war oder noch ist, die zu besetzende Professur übergangsweise verwaltet oder die wissenschaftliche Einrichtung kommissarisch leitet, ist vom Berufungsverfahren als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Berufungskommission oder eines beteiligten Organs ausgeschlossen; die Möglichkeit, sich um die Professur zu bewerben, bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) ¹Der Fakultätsrat richtet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Berufungskommission ein; dies beinhaltet die Festlegung der oder des Vorsitzenden.

²Die Berufungskommission für Verfahren zur Besetzung von W2- und W3-Professuren ist wie folgt zusammenzusetzen:

- a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- b) je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und beratend der MTV-Gruppe.

³In Verfahren zur Besetzung einer Professur auf Zeit ohne Tenure Track-Option ist die Berufungskommission abweichend von Satz 2 wie folgt zusammenzusetzen:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer,
- b) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und beratend der MTV-Gruppe.

⁴Es ist, wie gesetzlich vorgegeben, zu gewährleisten, dass wenigstens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mitwirken.

(2) Die Dekanin oder der Dekan holt die Zustimmung der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der UMG ein, sofern ausnahmsweise beabsichtigt ist, dass weniger als 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sowie weniger als 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe Frauen sind.

(3) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der UMG kann sich durch ihre Vertretung vertreten lassen.

§ 3 Senatsbeobachterin oder Senatsbeobachter (SB)

(1) ¹Senatsbeobachterinnen oder Senatsbeobachter (im Folgenden: SB) wirken in Berufungsverfahren der UMG nur mit, sofern es sich um eine W3-Professur mit Leitungsfunktion (Instituts-, Klinik- oder Einrichtungsleitung) handelt. ²Soweit eine oder ein SB nach §4 Abs. ³QS-BV-O an einer Sitzung der Berufungskommission teilnehmen soll, obliegt dies der oder dem ersten SB, in deren oder dessen Verhinderungsfalle der oder dem zweiten SB. ³Sind beide SB verhindert, informiert die oder der erste SB die Senatssprecherin oder den Senatssprecher und die Dekanin oder den Dekan.

(2) ¹Die SB sind zu den das Berufungsverfahren betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen und können an ihnen mit Rederecht teilnehmen. ²Die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission und der entsprechenden Tagesordnungspunkte des Fakultätsrats sowie sämtliche Akten über das jeweilige Berufungsverfahren sind der oder dem jeweiligen SB, der Dekanin oder dem Dekan und der Fakultätsgeschäftsführerin oder dem Fakultätsgeschäftsführer unverzüglich zugänglich zu machen.

(3) Abweichend von §4 Abs. 4 QS-BV-O informieren die oder der Vorsitzende der Berufungskommission, die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer, die Dekanin oder der Dekan und die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der UMG einander über kritische Verfahrensaspekte und beraten das weitere Vorgehen.

(4) Die in Berufsangelegenheiten für die Medizinische Fakultät eingesetzten SB erstatten sowohl dem Senat als auch dem Fakultätsrat mündlich oder schriftlich Bericht.

§ 4 Konstituierung und Arbeit der Berufungskommission

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eröffnet die konstituierende Sitzung der Berufungskommission und leitet sie. ²Sie oder er informiert die Kommissionsmitglieder über die Verfahrensabläufe und einzuhaltenden Bestimmungen zur Qualitätssicherung und weist auf die insoweit zu beachtenden Dokumente hin, insbesondere die vorliegende Ordnung einschließlich der Bestimmungen zu Befangenheiten. ³Die Dekanin oder der Dekan kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Rederecht teilnehmen. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten bestimmen, welche oder welcher an ihrer oder seiner Stelle an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen kann.

(2) Die persönliche Vorstellung im Sinne des §6 Abs. 4 QS-BV-O umfasst zudem stets eine hochschulöffentliche Lehrprobe.

(3) Die Berufungskommission bestellt mindestens drei externe Gutachterinnen und Gutachter, die zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichend Stellung zu deren Leistungen in der Wissenschaft einschließlich der Lehre nehmen sollen.

§ 5 Bestellungsverfahren

Abweichend von § 1 Abs. 2 QS-BV-O erfolgt die Freigabe einer „Juniorprofessur ohne Tenure Track-Option“ ohne Beteiligung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

§ 5a Besondere Bestimmungen bei erheblicher Beeinträchtigung des

Betriebes der Universitätsmedizin in Forschung, Lehre, Klinik und /oder Verwaltung

Bei Vorliegen einer durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin können mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) und/oder in natürlicher Präsenz unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abstandsregelungen durchgeführt werden. Der Verfahrensschritt nach Satz 1 muss für alle Bewerberinnen oder Bewerber in derselben Weise durchgeführt werden. Die Entscheidung der nach dieser Ordnung für den Verfahrensschritt zuständigen Stelle bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und aus Gründen nach Satz 1 ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der

Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung ist wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Die Aufzeichnung einer Bild- und Tonübertragung ist unzulässig.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Diese Ordnung gilt erstmals für die Berufungs- und Bestellungsverfahren, bei denen die Freigabeentscheidung oder die Einleitung des Tenure-Verfahrens erst nach Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 erfolgt sind. ³Satz 2 gilt nicht für die Berufungs- und Bestellungsverfahren, die im Rahmen des „Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ besetzt werden. ⁴Diese Ordnung gilt erstmals für Verfahren zur Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre, bei denen die vorbereitende Kommission nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingesetzt wird.
